



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.054/2-I/1/83

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Malousek

Klappe 5333 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Handschrift GESETZENTWURF

33. GE/1983

Datum: 04. OKT. 1983

Verteilt 1983 -10- 04

Dr. Teysek

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
geändert wird;

Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates
anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
BGBl. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
nahmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 12. September 1983

Für den Bundesminister:

i. V. Dr. Samsinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Teysek



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl **15.054/2-I/1/83**

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes-
mit dem das Insolvenz-Ent-
geltsicherungsgesetz geändert
wird;
Ressortstellungnahme**

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222 / 7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Malousek

Klappe **5333** Durchwahl
Fernschreib-Nr. 01/1145

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
im Hause

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 11. August 1983, Zl. 37.006/207-3/83, beeckt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird, zu folgender Bemerkung Anlaß gibt:

In der übermittelten Textgegenüberstellung wird in Fußnoten zum § 3 Abs.1 und zum § 6 Abs.1 lit.b der geltenden Fassung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes auf die seit 1.1.1983 geltende Änderung der Rechtslage hinsichtlich der Ausgleichsordnung hingewiesen. Es sollte ausdrücklich normiert werden, daß es in den angefügten Gesetzesstellen nunmehr statt "§ 56 Abs.6" "§ 69 Abs.1" zu heißen hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 12. September 1983

Für den Bundesminister:
i. V. Dr. Samsinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

